

Anlage 3

zu vorstehender Anordnung

.....
(Ort) (Datum)

(Muster)

Mitteilung
fiber die endgültige Qualitätsfeststellung von
Faserpflanzenstroh

Gütekontrolleur
bei VEAB/Bastfaseraufbereitungsbetrieb
.....

An

Auf Grund des Antrages des
vom wird die endgültige Qualität
der Lieferung des
vom Waggon-Nr.:
Gewicht: kg Erzeugnis:
wie folgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen
festgelegt:

Feuchtigkeitsabzug: %

Schwarzbesatzabzug: %/•

Güteklasse:

Samenbesatz: von bis %/o

Begründung:
.....
>.....

.....
(Unterschrift des Gütekontrolleurs)

- 1. Exemplar erhält der Lieferer
- 2. Exemplar erhält der Besteller
- 3. Exemplar erhält der Gütekontrolleur

Anlage 4

zu vorstehender Anordnung

(Muster)

Liefervertrag für Faserpflanzensamen

Zwischen
vertreten durch
(nachfolgend als Lieferer bezeichnet)
übergeordnetes Organ
und
vertreten durch
(nachfolgend als Besteller bezeichnet)
übergeordnetes Organ
wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Vertragsgegenstand und Liefertermin

- 1. Der Lieferer verpflichtet sich, sämtliche Mengen an Faserpflanzensamen (Konsumware), die aus der eigenen Faserpflanzenentsam'm" anfallen und der Ölverarbeitung zugeführt werden, dem Besteller zu liefern oder nach dessen Weisungen zu verladen.
- 2. Die Mengen und Liefertermine werden quartalsweise 15 Werkstage vor Quartalsbeginn als Ergänzung zu diesem Liefervertrag schriftlich vereinbart.
- 3. Der Besteller verpflichtet sich, die Mengen termingemäß abzunehmen und die erforderlichen Versandanschriften bis zum 5. Werktag vor Quartalsbeginn zu erteilen.

§ 2

Sonstige Vereinbarungen

- 1. Ergänzungen, Änderungen oder Aufhebung des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- 2. Im übrigen wird vereinbart:.....
.....

§ 3

Lieferbedingungen

- Im übrigen gilt die Anordnung vom 14. November 1958 über die Lieferung von Faserpflanzen (Allgemeine Lieferbedingungen) (GBl. II S. 299), die Bestandteil dieses Vertrages ist;

.....
(Ort und Datum) (Ort und Datum)

.....
(Stempel und Unterschrift) (Stempel und Unterschrift)

Anordnung

zur Aufhebung von gesetzlichen Bestimmungen
der Land- und Forstwirtschaft.

Vom 14. November 1958

§ 1

Es werden aufgehoben:

- 1; die Anordnung vom 5. Mai 1948 über die Bekämpfung des Fichtenborkenkäfers und die Verhütung von Verkarstungen (ZVOB1. S. 156),
- 2. die Durchführungsbestimmungen vom 7. Mai 1948 zur Anordnung der DWK über die Bekämpfung des Fichtenborkenkäfers und die Verhütung von Verkarstungen vom 5. Mai 1948 (ZVOB1. S. 157),
- 3. die Änderung vom 19. Januar 1949 der Durchführungsbestimmungen zur Anordnung über die Bekämpfung des Fichtenborkenkäfers und die Verhütung von Verkarstungen (ZVOB1. S. 80),
- 4. die Anordnung vom 28. Juli 1948 über die Errichtung von Neubauerngehöften (ZVOB1. S. 489),
- 5. die Durchführungsbestimmungen vom 28. Juli 1948 zur Anordnung über die Errichtung von Neubauerngehöften (ZVOB1. S. 490),
- 6. die Anordnung vom 21. September 1948 über die Bekämpfung von Forstschädlingen (ZVOB1. S. 466),
- 7: die Durchführungsbestimmungen vom 21. September 1948 zur Anordnung vom 21. September 1948 über die Ausdehnung des Geltungsbereichs der Anordnung zur Bekämpfung des Fichtenborkenkäfers vom 5. Mai 1948 (ZVOB1. S. 466),
- 8. die Anordnung vom 16. März 1949 über Maßnahmen zur Vermehrung des Pferdebestandes und zur Bekämpfung der Sterilität bei Stuten (ZVOB1. S. 177),
- 9. die Anordnung vom 25. Mai 1949 über Einführung einheitlicher landwirtschaftlicher Betriebsbogen (ZVOB1; I S. 411),
- 10. die Anordnung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 22. Dezember 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den ihm unterstellten Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (ZB1. 1953 S. 1),
- 11. die Anordnung vom 18. August 1953 über die Durchführung^ des Pappelanbauplanes (ZB1. S. 431),
- 12. die Anordnung vom 24. Juni 1954 zur Verhinderung der Verbreitung der ansteckenden Schweinelähme (Meningo-Encephalomyelitis enzootica suum) (ZB1; S. 286),